



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
und Sport
DiszBW
Büro des Rechtsschutzbeauftragten
GZ S91541/28-DiszBW/2011**

Sachbearbeiter:
Bea Mag. Christoph ULRICH
Tel: 050201-1021260
Fax: 050201-1017190

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Rechtsschutzbeauftragten

An
Parlament der Republik Österreich
z.Hd. Mitglieder des Verfassungsausschusses
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Im Auftrag des Rechtsschutzbeauftragten vom 17. August 2011 darf dessen Beurteilung (nach Beratung mit seinen Stellvertretern) des gegenständlichen Entwurfes (Antrag 1619/A der Abgeordneten Otto Pendl, Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Peter Fichtenbauer, Dieter Brosz, MSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird) wie folgt übermittelt werden:

Zu Art. 57 B-VG:

Nach Art. 57 Abs. 4 B-VG erster Satz idF des vorliegenden Antrags hat die gegen ein Mitglied des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung (Abs. 2) ermittelnde Behörde den zuständigen Rechtsschutzbeauftragten unverzüglich schriftlich über (sollte sprachlich besser wohl heißen: von) alle(n) Ermittlungsmaßnahmen zu verständigen.

Liegt der Verdacht eines Verstoßes gegen Art. 57 Abs. 3 neu durch die Ermittlung eines Sachverhalts, der die Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben des betreffenden Mitglieds des Nationalrats unmittelbar betrifft, vor, so hat der Rechtsschutzbeauftragte das betreffende Mitglied des Nationalrats unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei offensichtlichen Verstößen hat der Rechtsschutzbeauftragte der Behörde darüber hinaus die Ermittlungsmaßnahme zu untersagen.

Diese Regelung würde eine gewichtige Verschiebung der Verantwortung der Entscheidung über den mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang eines Sachverhalts, der die

Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben des betreffenden Mitglieds des Nationalrats unmittelbar betrifft, hin zum Rechtsschutzbeauftragten bedeuten, ein Bereich, welcher letztendlich in der Kompetenz des Nationalrates selbst liegt.

Nach den dazu vorgelegten Erläuterungen wäre in diesem Sinn der für den Bereich des MBG nach § 57 leg. cit. berufene Rechtsschutzbeauftragte von allen diesbezüglichen Ermittlungsmaßnahmen auf Grundlage des bezeichneten Gesetzes unverzüglich zu unterrichten.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 22 Abs. 8 MBG bezieht sich die Kompetenz des Rechtsschutzbeauftragten auf die Prüfung der von den militärischen Organen und Dienststellen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr (§ 20 Abs. MBG) beabsichtigten Datenermittlungen gemäß § 22 Abs. 3 bis 5 und 7 MBG.

ISd vorgeschlagenen Änderung des Art. 57 Abs. 4 B-VG wären daher zunächst von der Immunitätsrechtlichen Beurteilung des Rechtsschutzbeauftragten nach § 57 MBG alle jene beabsichtigten Datenermittlungen erfasst, die Mitglieder des Nationalrates wegen strafbarer Handlungen betreffen und in § 22 Abs. 3 bis 5 und 7 MBG nach Methode und Zweck umschrieben sind. Solche sind jedoch an sich schon von der Meldepflicht des § 22 MBG umfasst. Diese (verfassungskonforme) Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 57 Abs. 4 erster Satz B-VG, weil die Regelung ausdrücklich auf den „zuständigen Rechtsschutzbeauftragten“ und somit auf dessen Zuständigkeit im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelung abstellen soll. Der Verfassungsgesetzgeber beabsichtigt jedoch darüber hinaus, wie aus den vorgeschlagenen Erläuterungen (s.o.) abgeleitet werden kann, den Rechtsschutzbeauftragten nicht nur wie bisher bei Datenermittlungen der Dienste nach §§ 22 Abs. 3 bis 5 und 7 MBG einzuschalten, sondern unbeschränkt jede Ermittlungsmaßnahme militärischer Organe und Dienststellen nach Art. 57 Abs.2 B-VG idF des Antrags zu erfassen. Solche Ermittlungen wären in § 22 Abs. 8 MBG einzubeziehen. Dazu wäre eine Meldepflicht der Behörde auch bezüglich der Ermittlungsmaßnahmen nach § 21 und § 22 Abs. 1,2 und 2a MBG sowie eine Unterrichtungspflicht des Rechtsschutzbeauftragten an den Abgeordneten des Nationalrates iSd vorgeschlagenen Art. 57 Abs. 3 und 4 B-VG im § 22 Abs. 8 MBG zu normieren.

Eine solche Verfassungsregelung bedürfte eben im Hinblick auf den Rechtsschutzbeauftragten nach dem MBG auch der Ausführung im entsprechenden Materiengesetz.

Wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen „unmittelbaren“ und „mittelbaren“ Bezug von Sachverhalten, die die Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben des Mitgliedes des Nationalrates betreffen, wäre die Vollziehung eines Ermittlungsverbotes nach Art. 57 Abs. 3 problematisch.

Gegebenenfalls könnte dieses Ermittlungsverbot etwa zum Ergebnis führen, dass alle Angelegenheiten, die Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sind, sämtlichen Ermittlungen entzogen wären.

Die Einbeziehung des weisungsfreien Rechtsschutzbeauftragten in ein abgestuftes Verfahren zum Schutze der Immunität des Abgeordneten vermag in der vorgesehenen

Weise aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht zu überzeugen. Im Falle der Information des Abgeordneten durch den Rechtsschutzbeauftragten über das Vorliegen einer aus seiner Sicht zulässigen Ermittlungsmaßnahme könnte im Ergebnis letztlich der Nationalrat anders entscheiden.

25.08.2011

Für den Bundesminister:
ULRICH